Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 398. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 27. August 1862.**

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Turin, 25. Aug. Die „Gazetta uffiziale" theilt mit, daß nach den neuesten Berichten in Palermo und in den anderen Städten mit Ausnahme Catania's die Autorität der Regierung und die Ruhe vollständig erhalten worden seien. Die letzten Depeschen dementiren die von einigen Journalen erfundenen beunruhigenden Nachrichten.

Vorgestern hatte Menotti sich nach Messina gewendet, war auf königl. Truppen gestoßen und nach Catania zurückgekehrt. Um die Bevölkerung Catania's einzuschüchtern, ließ Garibaldi die falsche Nachricht veröffentlichen, daß der Präfect Palermo's mit dem Volke sei, und daß letzteres die Oberhand habe.

Gestern war zu Aci Reale das Gerücht verbreitet, daß Garibaldi im Hafen von Catania zwei Dampfer gewaltsam genommen habe; diese Nachricht hat sich jedoch noch nicht bestätigt.

London, 26. Aug. Die heutige „Morningpost" zweifelt, ob die italienischen Generale auf ihre Soldaten, wenn sie gegen Garibaldi geschickt werden, sich verlassen können. In diesem Falle würde es nicht allein mit dem Ministerium Ratazzi zu Ende sein, sondern es würde auch kein anderes Cabinet möglich sein, das auf die Absicht basirt, die gegenwärtige Allianz Frankreichs und Italiens intakt zu erhalten.

Paris, 26. Aug. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Neapel sind die Truppen daselbst consignirt.

Nach der „France" haben in mehreren calabrischen Städten garibaldische Pronunciamentos stattgefunden. Im Golf von Gioja hätten sich viele Garibaldianer ausgeschifft.

Dresden, 26. August. Nach einem wiener Telegramm des „Dresdner Journals" sind Bluntschli, Schwarze und Berger zu Abtheilungspräsidenten des Juristentages gewählt worden. Durch die in den Abtheilungen gefaßten Resolutionen werden die Anträge betreffs Staatsanwaltschaft im Civilprozesse und gemeinsamer Ehegüterrechte verneint. Die Beibehaltung der abgekürzten Voruntersuchung wird hingegen befürwortet.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

41. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (26. Aug.).

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr. Am Ministertische: Graf zur Lippe, v. Mühler, v. Jagow, ein Commissar des Kriegsministers und zwei Regierungs-Commissarien. Mehrere Urlaubsgesuche werden bewilligt.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der vierte Bericht der Commission für Petitionen.

Mitglieder der freien Religionsgesellschaft in Magdeburg und der Baptistengemeinden in Berlin, Memel, Templin, Elberfeld, Barmen und Reetz petitioniren um Ertheilung von Corporationsrechten für ihre resp. Gemeinden. Die Commission hat beantragt, sämmtliche Petitionen der Staatsregierung mit dem Antrage zu überweisen, in der nächsten Session des Hauses demselben Gesetzesvorlagen zu unterbreiten, durch welche den genannten Gemeinden Corporationsrechte verliehen werden. Abg. Reichensperger (Beckum) bemerkt zur Wahrung seines Standpunktes in der vorliegenden Frage, schon bei einer früheren Debatte habe er aus den Schriften Ublich's dargethan, daß die sogenannte Religion der freien Gemeinden keine Religion sei. Dieselbe entspreche nicht einmal der Begriffsdefinition des Brockhaus'schen Conversationslexicons, das doch gewiß auf einem sehr niedrigen Niveau in dieser Beziehung stehe; sei vielmehr, was man im gewöhnlichen Leben „Pantheismus" nenne. — Dies folge aus vielen (vom Redner mitgetheilten) Stellen der Schriften von Predigern und Lehrern der sogen. freien religiösen Gemeinden: Das Wesen der Religion sei, wie schon die Etymologie es ausspreche, das Band, freie „religiöse Gemeinde" sei danach ein Begriff etwa wie „trockenes Wasser". Da die freien Gemeinden somit als Religionsgesellschaften nicht zu betrachten, könne man ihnen auch keine Corporationsrechte gewähren. Mehr Garantien scheinen ihm die Baptistengemeinden zu bieten.

Abg. Krause (Magdeburg) für den Commissions-Antrag: Im richtigen Sinne der evangelischen Kirche stimme er dafür, daß man den freien Gemeinden alle mögliche Freiheit der Entwickelung gewähre — und dazu gehörten auch die Corporationsrechte — damit auch einmal eine andere religiöse Auffassung sich entwickeln könne. Er verstehe Art. 12 der Verfassung übrigens nicht so, als ob nun jeder Unterschied der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Confessionen und Secten aufhören solle. Die römische Kirche, die Mutter und die Trägerin glänzender Erscheinungen des deutschen Mittelalters, könne man ebenso wenig, als die große protestantische Kirche, welcher der preußische Staat seine Entwickelung mit verdanke, etwa mit einer Secte von wenigen Sonderlingen auf gleichen Fuß staatsrechtlicher Behandlung stellen. Art. 12 bedeute nur, daß auch andere Secten und Confessionen als die der Staatskirche, daß jedes religiöse Bekenntniß sich frei solle entwickeln dürfen, daß ein religiöses Bekenntniß niemals ein Hinderniß bei Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte sein solle. Damit sei das Gewicht der christlichen Kirche noch nicht bei Seite gesetzt; die gänzliche Außerachtlassung derselben im Staatsrecht würde er für eine Calamität halten: er erinnere an die Sonntagsfeier 2c. — Damit wolle er sich nur gegen den Gedanken einer allgemeinen Nivellirung bewahren; Unterschiede z. B. in dem Rechte der Beglaubigung von Trauungen 2c. müßten bestehen bleiben. — Die Corporationsrechte gehörten aber zu den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, die er den freien Gemeinden nicht vorenthalten möchte. — Die Ausführungen des Vorredners würden wohl von den Vertretern der freien Gemeinden widerlegt werden. Er wolle indeß schon jetzt bemerken, daß das Wesen einer Secte nicht nach Aeußerungen einzelner Führer zu beurtheilen sei.

Er frage den Abg. für Beckum, welchen Religionsbegriff man denn als Maßstab zu Grunde legen solle? Denn das Brockhaus'sche Conversations-Lexikon habe er doch nicht im Ernste gemeint? Wohin solle das führen? Da werde der Maßstab verschieden sein nach der jeweiligen Gesinnung des Ministeriums. Ein Religionsbegriff dürfe von staatswegen gar nicht aufgestellt werden. Der Staatsmann dürfe nicht wissen, was Religion, sondern nur, was Gesellschaft sei, und jede Gesellschaft, die sich eine Religionsgesellschaft nenne, sei dafür anzunehmen bis zum rechtmäßigen Beweise des Gegentheils. — Die Religionsgesellschaften hätten nach dem Landrecht ein Recht auf Corporationsrechte, weil sie sich zu einem dauernden, gemeinnützigen Zweck vereinigt hätten. Der Einwand, es sei noch die Frage, ob sie von Dauer sein würden, sei unhaltbar; werde denn bei Gründung einer Aktiengesellschaft etwa geprüft, ob sie von Dauer sein werde? — Man wende für die Beschränkung der freien Gemeinden das Interesse für das heranwachsende Geschlecht und für die Kirche ein. Was die Kinder anbelangt, so sei zu berücksichtigen, daß dieselben von Gott nicht dem Staate, sondern den Eltern anvertraut seien, und diese das Recht hätten, sie nach ihrem Ermessen zu erziehen. Die Kirche aber, wenigstens die evangelische — in Betreff der katholischen möchten die Herren im Centrum sich äußern — bedürfe eines solchen Schutzes nicht. Jeder Entwicklung auf diesem Gebiete sei freier Spielraum zu gewähren. Das Abgeordnetenhaus möge wieder gut machen, was in dieser Beziehung bisher gesündigt worden. (Bravo.)

Abg. v. Vincke (Stargardt) gegen den Commissionsantrag: Die Commission habe es sich ziemlich leicht gemacht, zu ihrem Antrage zu kommen, indem sie die Beharrlichkeit der Petenten als Grund hinstelle. Dieser Grund könne nicht ernstlich gemeint sein. Hätte die Comm. ein allgemein. Gesetz beantragt, so wäre dies noch etwas Anderes. Hier handle es sich aber um ein Specialgesetz für einzelne Gemeinden. Der Artikel 12 der Verf. könne nicht so ausgelegt werden, wie ihn der Vorredner auslege; es seien nicht allgemein politische Rechte, welche der Art. garantire, sondern es seien besondere Rechte. Bei der Ertheilung der Corporationsrechte an Actiengesellschaften sei es eine Hauptfrage, ob sie die Kriterien der Dauer in sich tragen. Schon das allgemeine Landrecht erkenne die allgemeine Glaubensfreiheit vollkommen an; diese Frage sei aber ganz verschieden von der Frage über die Rechte der religiösen Gemeinden. Selbst die geduldete Religionsgesellschaft habe noch keinen Anspruch auf Corporationsrechte. Wenn der Vorredner ausgeführt habe, daß jede Gesellschaft, die sich Religionsgesellschaft nenne, auch eine solche sei und zu ihrer freien Entwickelung Corporationsrechte haben müsse, so sei das eine subjective Auffassung, die aber mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehe. Er wolle auf eine Gesellschaft aufmerksam machen, die sich auch Religionsgesellschaft nenne, das seien die Thugs in Indien, die Mord aus Princip predigten. Diesen würde man, nach der Auffassung des Redners, in Indien auch Corporationsrechte ertheilen müssen (Heiterkeit); der Standpunkt des allgemeinen Landrechts, welches als Religionsgesellschaften nur diejenigen anerkenne, die Ehrfurcht gegen Gott, Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen lehrten, sei derjenige, der überhaupt Ordnung im Staate allein aufrecht erhalte. (Oh! Oh!)

Er müsse daher die Tendenz der Gesellschaft kennen, um darnach zu beurtheilen, ob derselben Corporationsrechte ertheilt werden können oder nicht. Wenn der Vorredner dem Staate jedes Recht abspreche, darüber zu wachen, nach welchen Grundsätzen die Kinder erzogen würden, so gehe das weit über dasjenige hinaus, was er jemals in dieser Beziehung gehört habe. Der Staat habe die Oberaufsicht über die Schulen; er habe darüber zu wachen, daß den Kindern nicht geradezu staatsgefährliche Grundsätze beigebracht würden. Wenn er nun auf die Petition selbst eingehe, so könne er nicht zugeben, daß die freie Gemeinde in Magdeburg den Vorbedingungen entspreche. Er (Redner) kenne die Grundsätze der Gesellschaft nicht und habe auch durch die Commission keine Kenntniß darüber erhalten. Einige Bedenken würden sich wohl dagegen noch geltend machen lassen. In Betreff der Baptisten-Gemeinden stehe es mit den sittlichen Grundsätzen vielleicht etwas besser, als mit der freien Gemeinde, wenn auch deren Garantien für die Dauer nicht so bedeutend seien. Aber auch hier sei er bedenklich, denn er wisse vom Hörensagen, daß einer der Grundsätze der Baptisten der sei, daß, wenn man einmal in der Gnade sei, man nicht mehr sündigen könne; das sei denn doch ein sehr staatsgefährlicher Grundsatz. (Heiterkeit.) Die Minorität der Commission habe Bedenken gegen die unbescheinigte Beweiskraft der Angaben der Petenten geltend gemacht, und natürlich sei es, daß man derartige Angaben nicht berücksichtigen könne, besonders da die Angabe, die magdeburger freie Gemeinde sei von 6000 auf 1000 Mitglieder zusammengeschmolzen, gegen die Lebensfähigkeit streite. So lange also die materielle Lebensfähigkeit der Gemeinden nicht nachgewiesen sei, so lange über den Glauben derselben keine Garantien gegeben seien, so lange könne er dem Commissions-Antrage nicht beistimmen, und stelle er deshalb den Antrag: so lange in Bezug auf diese beiden Punkte noch kein hinreichendes Material vorliege, zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Richter für den Comm.-Antrag: Er stehe wie der Vorredner im Wesentlichen auf dem Standpunkt des Allg. Landrechts. Er möchte doch aber denselben fragen, was ihn berechtige, die freien religiösen Gemeinden mit Strauchdieben in Indien zu vergleichen? was ihn berechtige, das Dogma von der „Gnade" oder andere religiöse Dogmen hier in einer Weise zu erwähnen, welche das Gelächter des Hauses erregen (Bravo)? und ihn auffordern, religiöse Angelegenheiten mit Religion zu behandeln. Der Vorwurf, den der Redner den Baptisten wegen des Satzes von der „Gnade" gemacht, sei ein alter; Paulus sei dasselbe von den Juden vorgeworfen worden (Beifall) und Luther habe das Gleiche von vielen Seiten zu hören gehabt. — Es handle sich hier gar nicht um religiöse, sondern um reine Rechtsfragen, darum, ob die petitionirenden Gemeinden ihre Grundstücke auf eignen Namen sollen in das Hypothekenbuch eintragen lassen dürfen. Ueber Beschränkungen in Bezug auf Art. 12 der Verfassung beschwerten dieselben sich ja nicht. — Seit vielen Jahren petitionirten die freien Gemeinden vergebens, stets wurden sie mit leeren Vorwänden abgefertigt. Das von dem Ministerium ihnen immer entgegengestellte „non possumus" müsse eigentlich heißen „wir wollen nicht." Dies Verfahren hänge zusammen mit der Bevormundung der evangelischen Kirche, der man gleichfalls ihre verfassungsmäßige Selbstständigkeit nicht gewähre. — Die Petenten beanspruchten ja keine Privilegien, publica fides etc., sondern nur das Recht, sich den Besitz ihrer Grundstücke zu sichern.

Der Redner weist sodann energisch die den Baptisten von dem Vorredner gemachten Vorwürfe zurück, alte Verdächtigungen ihres Bekenntnisses seien hinfällig, seit die evangelische Alliance das Abendmahl gemeinsam mit ihnen genommen. (Bravo.) — Viele Ressourcen hätten Corporationsrechte, diesen Gemeinden, die seit langen Jahren beständen und gewiß sittlichere Zwecke verfolgten, seien dieselben verweigert worden, das mache keinen guten Eindruck. — Der vorige Cultusminister habe selbst zugeben müssen, daß niemals politische Zwecke von den freien Gemeinden verfolgt worden seien. — Wenn die magdeburger freie Gemeinde von 6000 auf 1000 Mitglieder herabgegangen sei, so sei doch zu berücksichtigen, daß dieselbe aufgelöst und auf jede Art verfolgt worden. (Bravo.) — Nachdem die Staatsregierung nunmehr zwanzig Jahre lang Beobachtungen gesammelt und nichts Nachtheiliges über die freien Gemeinden habe ermitteln können, sei es an der Zeit, von den Beschränkungen abzustehen. — Man ereifre sich über die Verfolgungen der Protestanten in Oesterreich, inwiefern sei denn das Verfahren gegen die freien Gemeinden in Preußen ein besseres? (Sehr wahr!) Der Zweck desselben gehe dahin, diese Gemeinden zu erdrücken. Das entspreche aber nicht dem Geist unserer Verfassung. (Bravo.) — Die vom Abgeordn. von Vincke beantragte motivirte Tagesordnung wird ausreichend unterstützt.

Cultus-Minister v. Mühler: Die Staatsregierung habe sich bereits in der Commission über ihren Standpunkt in dieser Frage ausgesprochen; es sei dies derselbe, den die vorige Regierung eingenommen. Es sei bereits früher constatirt, daß die polizeilichen Beschränkungen aufgehoben seien, daß die freie Bewegung der Gesellschaften nicht gehindert werde. Diese Erklärung könne er auch noch jetzt wiederholen. Hier handle es sich aber nicht um Religionsfreiheit. Schon in der Sitzung vom 1. März 1860 sei erklärt, daß die Staatsregierung die Ertheilung der Corporationsrechte mit Vorsicht auffassen müsse, daß die Bedingung, welche das Allg. L.-R. stelle, nämlich der gemeinnützige Zweck, noch nicht so unbedingt von der Regierung anerkannt werden könne. Die jetzige freie Gemeinde in Magdeburg könne nicht mit der früheren identificirt werden. Die frühere Gemeinde sei in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse dreier Instanzen aufgelöst worden (v. Vincke: Hört! hört!) und zwar weil festgestellt worden, daß sie politische Tendenzen verfolgt habe. Die gegenwärtige freie Gemeinde in Magdeburg existire erst seit dem Jahre 1859 und dieser kurze Bestand gebe noch keine genügende Garantie. Die Baptisten-Gemeinden beständen allerdings bereits seit langer Zeit, die Neubelebung derselben datire jedoch erst vom Jahre 1839. Seit dieser Zeit seien sie schrittweise vorgegangen und die Zahl der Gemeinden betrage jetzt einige 60, die Zahl ihrer Mitglieder werde auf 7000 geschätzt; in den Jahren von 1858 bis 61 sei die Zahl ihrer Stationen von 574 auf 756 gestiegen. Es mögen unter diesen Gemeinden einzelne sein, die in der That wegen der Zahl ihrer Mitglieder und wegen der Höhe ihres Vermögens Anspruch auf Ertheilung der Corporationsrechte machen könnten. Indessen sei auch nicht Alles, was in diesen Gemeinden vorgegangen zu rechtfertigen und könne die volle Anerkennung des Staates finden, und diejenigen, welche an der Spitze ständen, hätten manches verworfen, was von den untern Predigern ausgegangen sei. (Hört! hört!) Die Gemeinden könnten in ihrer Gesammtheit noch zu einer Entwickelung gelangen, welche solche Vorwürfe nicht mehr aufkommen ließe, sie seien aber gegenwärtig noch in einer Entwickelung begriffen, deren Ausgang noch nicht übersehen werden könne. Aus dem kürzlich erfolgten Rücktritte eines ihrer Prediger in die evangelische Kirche — er verweise wegen der Motive desselben auf die neuste „Elberfelder Zeitung" — ergebe sich, daß in diesen Gesellschaften schwere innere Kämpfe noch stattfänden und noch nicht überwunden seien. Die religiösen Gesellschaften hätten sich in neuerer Zeit in einer bedeutenden Zahl gebildet; nicht allein auf dem Gebiete der evangelischen Kirche, sondern auch auf dem Gebiete der katholischen Kirche sei eine sehr lebhafte Bewegung hervorgetreten. — Es sei dies eine Frage von außerordentlicher Tragweite, die ganz besonders auch die staatlichen Interessen berühre; die Frage werde und müsse in einer späteren Zeit ihre Lösung finden. — Die Staatsregierung glaube aber, daß der gegenwärtige Augenblick nicht der geeignete Zeitpunkt sei, um mit einer Vorlage an die Landesvertretung heranzutreten; sie glaube, daß noch Erfahrungen gemacht werden müssen, und daß mit einer so großen und bedeutenden Gesetzgebung nicht auf dem Wege des Experimentirens vorgegangen werden dürfe. Es müßten Erfahrungen anderer Staaten eingeholt werden, und dazu bedürfe es umfassender Ermittelungen und erfordere große Zeit und Ueberlegung, und die Staatsregierung könne nur den Wunsch aussprechen, daß sie mit dieser Frage nicht gedrängt werde, sondern daß ihr Zeit gelassen werde. Ein überaus dringendes Bedürfniß scheine auch nicht vorhanden zu sein, denn die Baptistengemeinden hätten schon seit 20 Jahren und länger bestanden und unter den gegenwärtigen Gesetzen bestehen können. Alles dies spreche dafür, daß das Haus der Staatsregierung Zeit lassen müsse, die Sache zu erwägen und danach die nothwendigen Beschlüsse zu fassen.

Abg. Dr. John (Labiau) gegen den Comm.-Antrag: Durch die heutige Erklärung des Ministers bezeichne sich der Standpunkt der Regierung dahin, daß nur die nöthigen Vorarbeiten zum Erlaß des gewünschten Gesetzes noch nicht vollendet seien. Er meine nun aber, daß es besonderer Gesetze für jede einzelne Gesellschaft nicht bedürfe, eine richtige Erklärung des Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit dem Art. 31, welcher die bisherige Privilegienertheilung in einen gesetzlichen Anspruch auf Ertheilung von Corporationsrechten verwandle, führe vielmehr zur Nothwendigkeit des Erlasses eines generellen Gesetzes, welches die Kriterien zur Erlangung der Corporationsrechte für alle Gesellschaften enthalten müsse. Er beantrage deßhalb: „Sämmtliche Petitionen der k. Staatsregierung mit dem Antrage zu überweisen, daß sie in der nächsten Session des Hauses demselben eine Gesetzesvorlage unterbreite, durch welche die Bedingungen festgestellt werden, bei deren Erfüllung die Ertheilung von Corporationsrechten an religiöse Gesellschaften erfolgen soll." Abg. Dr. Techow für den Commiss.-Antrag: Der Vorredner habe eigentlich nur einen Antrag der Comm. vom vorigen Jahre aufgenommen. Der Abg. für Beckum habe mit Unrecht den freien Gemeinden zur Last gelegt, was einzelne Mitglieder gesagt haben. Die vom Abg. v. Vincke in Bezug genommene Rede habe nicht Uhlich, sondern Prof. Binder in Görlitz gehalten. Den Beweis der Dauer hätten die Gemeinden durch ihre 20jährige Existenz gegeben; das Bedürfniß sei vorhanden, weil dieselben Ursachen noch vorhanden und es noch lange sein würden. Die (von Herrn v. Vincke) gewünschte Prüfung des Glaubensbekenntnisses würde zu einer Aenderung des Art. 12 der Verfassung dahin führen müssen, daß es heiße: die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist abhängig von der Ansicht des jedesmaligen Cultusministers." — Nicht um Privilegien für die Petenten handle es sich, sondern um deren verfassungsmäßiges Recht.

Abg. v. Vincke (Stargardt) gegen das Amendement John als zu weitläufig in der Ausführung und dann in ausführlichen persönlichen Bemerkungen gegen die Vorredner. Er habe die magdeburger Gemeinde nicht mit die Thugs parallelisirt, mit diesem Vorwurfe des Abg. Richter stehe der andere Vorwurf desselben Redners in directem Gegensatz, wonach er (v. Vincke) die magdeburger Gemeinde gar nicht kenne. Auch den Vorwurf, daß er Dogmen der Kirche in nicht passender Weise behandelt, weise er zurück; er habe dieselben sehr ernst behandelt und der Vorwurf treffe nur die, welche die Sache mit Heiterkeit aufgenommen u. s. w.

Abg. Schulze (Berlin): In der religiösen Anschauung seien zu unterscheiden Dogma und Anwendung für's praktische Leben, das dogmatische und das sittliche Element. Jenes habe zu blutigen Kriegen geführt, dieses befördere den Frieden. Mit der steigenden Bildung verschwinde die Intoleranz der dogmatischen Auffassungen. Dem Staate könne nur gestattet werden zu prüfen, ob die sittlichen Grundsätze einer Religionsgesellschaft nicht den Gesetzen und dem Wesen des Staats widersprechen. Damit harmonire auch das allgemeine Landrecht und die Verfassung, namentlich Art. 13 derselben. Die Lebensfähigkeit einer religiösen Gesellschaft dadurch zu prüfen, daß man sie todt mache, und die daraus wieder erstandene für eine neue andere Gesellschaft zu erklären, sei doch ein eigenthümliches Verfahren. Gerade das rasche Wiedererstehn der magdeburger Gemeinde beweise ihre Lebensfähigkeit. — Die Gemeinden hätten den Beweis ihrer Kraft und Lebensfähigkeit geführt. Nicht um Privilegien handele es sich, nicht um eine Gunst, sondern um ein Recht, um die Verleihung der Rechtsfähigkeit, um das Recht Vermögen zu besitzen. Daß dies nicht mehr von bloßem Belieben der Regierung abhängig gemacht werden dürfe, bedinge Art. 31 der Verfassnng. Es müßten aber die Bedingungen festgestellt werden, unter denen die Gesellschaften ein Recht auf Ertheilung der Korporationsrechte haben. Deshalb empfehle sich das Amendement des Abgeordneten Dr. John (Bravo).

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen; nachdem noch die Abg. Reichensperger (Beckum) und Krause (Magdeburg) das Wort zu persönlichen Bemerkungen genommen und der Referent Abg. Mellien (kaum verständlich) den Commissionsantrag befürwortet, wird die motivirte Tagesordnung verworfen (dafür nur ein Theil der katholischen Mitglieder und die Fraktion v. Vincke), ebenso der John'sche Verbesserungsantrag; dagegen der Commissions-Antrag mit bedeutender Majorität angenommen.

Die folgende Petition ist die schon besprochene Beschwerde der Mitglieder der freien Religionsgesellschaft in Magdeburg über die polizeiliche Ueberwachung ihrer Versammlungen. Die Commission hat insbesondere mit Rücksicht auf die vorangegangene Petition, deren Erfolg die Erlangung von Corporationsrechten, ja ohnehin nach § 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 die polizeiliche Ueberwachung in Wegfall bringen würde, den einfachen Uebergang zur Tagesordnung beantragt. — Abg. Dr. Eberty stellt folgenden ausreichend unterstützten Antrag: „in der Erwartung, daß die königl. Staatsregierung in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage einbringe, durch welche der freien Gemeinde zu Magdeburg Corporationsrechte ertheilt werden, zur Tagesordnung überzugehen." Der Antragsteller fügt zur Begründung seines Antrags hinzu, daß mit der Ertheilung der Corporationsrechte die polizeiliche Aufsicht wegfallen werde; diese Ertheilung stehe noch in weiter Ferne und deshalb möge das Haus wenigstens die beantragte Erwartung aussprechen; die Gesellschaft in Magdeburg habe sich als eine solche bewährt, die einer polizeilichen Ueberwachung nicht bedürfe. — Abg. Krause (Magdeburg) tritt im Wesentlichen dem Vorredner bei. — Der Regierungs-Commissar erwidert, daß der Standpunkt der Commission der gewesen sei, daß, wenn auch bei der vorigen Petition ein beifälliges Votum erzielt würde, über diese Petition doch zur Tagesordnung übergegangen werden müsse. Die Diskussion wird geschlossen und der Commissionsantrag angenommen.

Die nächste Petition betrifft die schon wiederholt vor dem Hause gewesene Beschwerde von Mitgliedern der magdeburger freien Gemeinde um Aufhebung des bekannten Corps-Befehls des Generals v. Schack vom 15. März 1859, welcher den Soldaten den Besuch der Versammlungen der Gemeinde verbietet. Die Commission beantragt, die Petition der Regierung wiederholt zur Abhilfe zu überweisen. Abg. Rohden gegen diesen Antrag: Er halte den Corps-Befehl für vollkommen gerechtfertigt und gründe dies Urtheil auf eine Schrift Uhlich's, in welcher die drei Erkenntnisse enthalten, die der Minister vorher erwähnt habe. Der Ansicht des Abg. Krause, es komme nicht auf die Meinung der Führer an, sondern auf die der Gemeinde, müsse er widersprechen. Er sei ganz damit einverstanden, daß die neue Gemeinde identisch sei mit der älteren aufgelösten; daraus folge aber, daß auch die neue Gemeinde an denselben Schwächen leide, wie jene.

Redner theilt hierauf eine Anzahl von Sätzen aus Schriften des Predigers der Gemeinde, Sachse mit, der sich ausdrücklich für einen Atheisten erkläre, aus Reden Uhlich's u. A., woraus er folgert, daß die Gemeinde keine Religions-Gesellschaft sei.

Dazu komme, daß die Soldaten, auf welche jener Befehl sich bezogen meist in jugendlichem Alter stehen und ihr Urtheil noch keineswegs reif sei. Er spreche dem General Schack deshalb seinen vollen Dank für den Corps-Befehl aus (Unruhe auf der Linken) und beantrage: Uebergang zur Tagesordnung. Abg. Dr. Gneist: Einzelne herausgerissene Stellen aus Gelegenheitsreden seien nicht maßgebend. Wenn sie aber auch wirklich den ihnen untergelegten Sinn hätten, so würde ihr Einfluß doch nicht gemildert dadurch, daß man einzelne Personen von religiösen Versammlungen zurückhalte, wozu einem 20jährigen Sohne gegenüber nicht einmal der Vater ein Recht habe.

Der Corps-Befehl beziehe sich auf alle Confessionen, und sei zweifellos mit Art. 12 der Verfassung nicht im Einklang. Die Disciplinargewalt erstrecke sich nicht auf Beschränkung dieses Artikels und könne ihn nicht verkümmern.

Im Hintergrunde liege dann auch immer die Behauptung, es handle sich nicht um eine religiöse Gesellschaft, sondern um einen politischen Verein.

Daraus, daß man das Gesetz vom 11. März 1850 auf sie anwende, folge doch aber nicht, daß die freien Gemeinden politische Vereine seien. Alle religiöse Verfolgung und Intoleranz sei stets unter diesem Titel, es würden politische Zwecke verfolgt, geübt. — Der Sitz des Atheismus sei nicht in den Secten, welche ihren religiösen Ansichten unter Opfern und trotz aller äußeren Ungunst anhingen, sondern in jenen Hunderttausenden, die sich des Deckmantels, zur Kirche zu gehören, bedienen zu ihrem besseren Fortkommen (Bravo). Die Prüfung des religiösen Bekenntnisses könne nicht der Cultus-Minister, nicht der Oberkirchenrath oder ein katholischer Bischof übernehmen, noch viel weniger aber ein kommandirender General (Bravo). — Wenn die Disciplinargewalt, wie hier, über ihre Grenzen ausgedehnt worden, sei es Pflicht des Hauses, einzugreifen. — Nichts widerspreche mehr dem Fundamente des preußischen Staates, als religiöse Intoleranz zu predigen in Corpsbefehlen. Wenn Art. 12 der Verfassung verletzt worden, so müsse geholfen werden; über das Wie sei mit dem Kriegsminister nicht zu rechten. Es frage sich also nur, ob Art. 12 der Verfassung verletzt sei Er halte das für zweifellos. Wenn diese Frage aber zweifelhaft, so sei weder der Kriegsminister noch ein andrer Departements-Chef competent zur Entscheidung. — Art. 4 und 12 hätten bis jetzt so viel Auslegungen erfahren, als wir Minister gehabt, in jedem Departement sei eine andere Auslegung beliebt. Existire überhaupt ein öffentliches Recht in einem Lande, wo jede Verfassungsfrage auf die Spitze gestellt sei, zwischen der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung dieses Hauses und der Minister? Besonders, wenn diese Minister nicht einmal unter sich übereinstimmten, wie denn z. B. der jetzige Cultusminister sich neulich auf das Gesetz von 1847 berufen, welches der Vorgänger desselben aufs Entschiedenste negirt habe. Nur durch Gerichte oder ähnlich collegialisch gebildete Behörden könnte dieser Zustand ein Ende nehmen, nur dadurch könnten die Conflicte, die Uebergriffe aus einem Departement in das andere beseitigt werden.

Wenn der Commissar des Kriegsministers behauptet habe, die militärische Disciplin bringe es mit sich, diese Frage von den militärischen Behörden entscheiden zu lassen, so citire er dagegen die militärische Autorität Napoleon I., der sich mit aller Entschiedenheit gegen die Entscheidung staatsrechtlicher Fragen durch Militärs ausgesprochen habe. Für ungeeignet habe er auch namentlich den Departementschef mit seinen Räthen erklärt, wegen ihres Interesses auf möglichste Erweiterung des eigenen Departements. Eine nicht minder bedeutende bürgerliche Autorität, Stein, habe sich gleich entschieden gegen die Departementsjustiz, gegen die Entscheidung staatsrechtlicher Fragen durch die Departements erklärt. — So lange nun aber diese Entscheidung den Departementschefs nicht entzogen, so lange andrerseits ein Institut, das hier seine bedeutsamste Wirksamkeit zu entfalten hätte, der Staatsrath, ohnmächtig sei, so lange bleibe es Sache des Hauses, regulirend einzutreten, und deshalb sei ihm nicht der Vorwurf zu machen, daß es nach parlamentarischem Regiment strebe; das Recht liege in seinem Amt als Wächter und Schützer der Gesetze. Es komme weniger auf den vorliegenden einzelnen Fall an, als auf das Prinzip, daß dergleichen Uebergriffen, solcher Vermischung von Verwaltung und Gesetzgebung allmählich ein Ziel gesetzt werde. Er bitte dringend um Annahme des Comm.-Antrages. (Lebhaftes Bravo.) — Reg.-Commissar Oberst v. Bose: Zu der Petition stehe die Staatsregierung noch auf demselben Standpunkt, den sie früher eingenommen (Unruhe), und sei von dem Gehörten nicht eines Bessern belehrt worden. (Heiterkeit.) Es müsse den Petenten bestritten werden, daß sie competent zu der Beschwerde seien; es sei nicht nachgewiesen, daß irgend ein Soldat in seinem Gewissen verletzt sei; wäre dies der Fall, so hätte der Soldat sich bei seinem Vorgesetzten zu beschweren (oh! oh!). Erwäge man ferner, daß die Gesellschaft keine anerkannte Religionsgesellschaft sei, sondern nur eine Privatgesellschaft, die unter polizeilicher Aufsicht stehe (Heiterkeit), so war der commandirende General im Rechte, wenn er den Soldaten den Besuch dieser Privatgesellschaft, in der nach Anführung des ersten Redners (Rohden) Dinge vorgekommen, die sich met der Disciplin nicht vertrügen, verbot, und er beantrage deshalb Uebergang zur Tagesordnung. — Vice-Präsident v. Bockum-Dolffs: Der Hr. Regier.-Commissar habe sich wohl nur versprochen, wenn er von „polizeilicher Aufsicht" gesprochen habe? — Reg.-Commissar: Er habe sagen wollen, daß die Gesellschaft nicht anerkannt sei, und daß sie deshalb als Privatgesellschaft unter polizeilicher Aufsicht stehe. — Vice-Präsident: Der Hr. Reg.-Commissar habe damit nur sagen wollen, daß die Gemeinde den Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterliege.

Der Cultusminister bemerkt (gegen Gneist), daß in Beziehung auf die vorliegende Frage er sich in Uebereinstimmung mit seinem Amtsvorgänger befinde, er auch in Betreff der Anstellung jüdischer Lehrer sich dem Resultate nach in Einklang mit demselben befinde, wenn auch seine Rechts-Deduction von demselben abweiche. Dagegen befinde sich das Haus nicht immer in Einklang mit früheren Beschlüssen; wie erst bei der vorangegangenen Petition. Die Regierung also treffe der Vorwurf der Discontinuität nicht. — Der Schluß wird beantragt und angenommen. — Referent Abg. Mellien befürwortet den Commissionsantrag unter Hinweis auf die bekannte Verfügung, wonach ein Offizier zum Austritt aus einem Turnverein veranlaßt worden u. A. m. — Der Antrag auf Tagesordnung wird hierauf mit sehr überwiegender Majorität abgelehnt (für denselben nur die Mitglieder der katholischen Fraction und die Conservativen). Der Commissions-Antrag dagegen angenommen (für denselben auch Mitglieder der Fraction Vincke).

Der Landdechant von Hamm, Pfarrer Belmann und der kath. Kirchenvorstand zu Hemmerde, Kr. Hamm, beantragen erneuert, daß eine Declaration des § 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 dahin veranlaßt werde, „daß die Abhaltung kirchl. Prozessionen in der kirchlich vorgeschriebenen Weise einer polizeilichen Genehmigung nicht bedürfe", event. daß eine Abänderung des Gesetzes in diesem Sinne erfolge. Die Commission hat das Bedürfniß einer solchen Abänderung verneint und im § 9 des Gesetzes eine genügende Sicherheit gegen Versagungen aus Intoleranz oder ähnlichen Motiven gefunden, sie beantragt Uebergang zur T. O. — Abg. Dr. Respondeck: Er und seine Freunde würden gegen den Comm.-Antrag stimmen, weil derselbe weder mit der Verf. noch mit den Gesetzen übereinstimme. Der Begriff der Freiheit bestehe darin, daß der Mensch auch auf religiösem Gebiete sich nach innern Grundsätzen frei bewegen könne, und deshalb müsse es der kathol. Kirche freistehen, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Die Prozession sei ein Theil des kathol. Gottesdienstes. Verfahre man ferner noch so, wie bisher, so werde die Freiheit des kathol. Cultus fast zu einer Ironie gemacht. Die Kirche mit ihrem Cultus wolle, daß Christus in uns Gestalt gewinnen solle und dies solle zur lebendigen Anschauung gebracht werden und wenn einmal auf Märkten und Straßen ein anderer Geist herrsche, als der des gewöhnlichen Lebens, so werde dadurch Niemand benachtheiligt werden. Alles was die Polen verlangten, Universitäten, Gymnasien 2c., würde ihnen nicht gewährt, es heiße, das seien alles politische Umtriebe... — Abg. Osterrath gegen den Commissions-Antrag: Die Petenten hätten zwei Anträge gestellt, von denen der eine, auf eine Abänderung des Gesetzes, jedenfalls einer eingehenden Prüfung hätte unterwerfen werden können. Daran, ob die Prozessionen frei seien, könne, man erkennen, ob die Kirche sich wirklich frei bewegen könne und wenn eine polizeiliche Genehmigung zu solchen Aufzügen erforderlich sei, so sei die Kirche noch nicht frei. Man hätte wohl auf die Erfahrung zurückgehen können und in sofern hätte sich ein Antrag auf Ueberweisung zur Berücksichtigung wohl gerechtfertigt. — Die Discussion wird geschlossen und der Commissions-Antrag angenommen.

Ein Antrag auf Vertagung der Sitzung wird abgelehnt. — Das kgl. Polizeiamt zu Charlottenburg hat mittelst in höheren Instanzen bestätigter Verfügung vom 3. Juni 1860 die Genehmigung zu einer Procession von und nach der katholischen Kapelle daselbst verweigert. Mehrere Mitglieder der katholischen Gemeinde in Berlin beantragen: 1) Der Beschwerde in geeigneter Weise, sei es durch authentische Interpretation, sei es durch Aufhebung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Abhilfe zu verschaffen; 2) die kgl. Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Polizeibehörde, insbesondere die charlottenburger. die Genehmigung zur Frohnleichnams-Procession nicht verweigere. Die Commission beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Rohden: Er wolle nur auf das specielle Factum hinweisen, daß die Erlaubniß zur Abhaltung der Frohnleichnams-Procession in Charlottenburg im Jahre 1860 verweigert worden ist, während diese Procession von 1850 von Berlin nach Spandau und zurück über Charlottenburg stets stattgefunden habe; wegen dieses Punktes beantrage er Ueberweisung der Petition zur Abhilfe. Das eigentliche Petitum der Bittsteller halte er durch das Votum des Hauses über die soeben verhandelte Petition für erledigt.

Reg.-Commissar: Der Antrag des Vorredners gehe über den vorliegenden Gegenstand hinaus. Der specielle Fall sei in der Commission nicht erörtert, sondern nur die allgemeine Frage in Betracht gezogen worden. Es wäre möglich, daß die Petenten jetzt anderer Meinung geworden und die Verfügung der Polizeibehörde für gerechtfertigt hielten. — Der Schluß der Debatte wird beantragt und abgelehnt.

Abg. Reichensperger (Beckum): Er müsse dem Reg.-Commissar widersprechen; in dem Petitum ad 2 liege auch der Antrag des Abg. Rohden. Die Polizei habe die Abhaltung der Processionen systematisch zu verhinder gesucht, früher sogar einmal dieselben für bewaffnete Vereine erklärt, weil die Fahnenträger Galanterie-Degen tragen. Insbesondere sei die Härte der charlottenburger Polizei bemerkenswerth, obwohl sie andererseits noch vor Kurzem eine Turnerprocession mitten in der Nacht gestattet habe und obwohl an der Spitze des Corso's in Charlottenburg der Herr Bürgermeister selbst fahre. In Ratibor habe eine Procession evangelischer Prediger stattgefunden und kein Katholik daran Anstoß genommen. Was einem recht, sei dem andern billig. Wenn der Rohden'sche Antrag angenommen, werde die charlottenburger Behörde hoffentlich auch mildere Seiten aufziehen. — Die T.-O. wird darauf verworfen nnd der Rohden'sche Antrag angenommen.

Schluß der Sitzung 4 Uhr; nächste Sitzung Freitag 9 Uhr. Tagesordnung: Petitionsberichte.

Berlin, 26. Aug. [Amtliches.] Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Friedensrichter Justizrath Carl Meier zu Merzig den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Polizeidiener Carl Mahn zu Ronsdorf im Kreise Lennep das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Der Marstall-Vorsteher beim litthauischen Landgestüt Rauschning zu Gudwallen ist zum „Gestüt-Inspector" ernannt, und dem Vorwerks-Aufseher beim Hauptgestüt-Trakehnen, Bereiter Schönwald zu Jonasthal der Titel „Ober-Bereiter", sowie dem Sattelmeister des schlesischen Landgestüts Müller der Titel „Bereiter" verliehen worden. (St.-Anz.)

Insterburg, 25. August. [Haftverschärfung.] Die heutige Nummer der „Insterb. Ztg." enthält folgende Mittheilung:

Eine Haftsverschärfung ist mir dadurch zugefügt worden, daß das Kreisgericht mir nicht mehr, wie bisher geschehen, allwöchentlich einmal gestattet, mich in Begleitung eines Gefängnißbeamten nach meiner Wohnung behufs Inspicirung meines Geschäftes zu begeben, indem mir durch den Gefangenwärter K. auf mein schriftliches Urlaubsgesuch mündlich der Bescheid gegeben ist, daß das Ausgehen aufgehört hätte. Da ich hierin eine unbegründete Beschränkung der mir als Schuldgefangenen zustehenden Begünstigungen erblicke, so habe ich mich genöthigt gesehen, bei der vorgesetzten Behörde des K.-G. Beschwerde zu führen, deren Resultat ich seiner Zeit mittheilen werde.

Insterburg, 24. August 1862. Otto Hagen.

Amerika.

** **New-York,** 13. Aug. Folgendes Telegramm ist vom „Times"-Correspondenten in Cork eingesandt: General Stonewall Jackson, der die Conföderirten im Shenandoah-Thale befehligt, griff am vergangenen Sonnabend (den 9.) den Vortrab von General Pope's Armee, der unter dem Befehl von General Banks stand, bei Culpepper Court-house an. General Banks hielt Stand, bis die Hauptarmee unter General Pope zu seiner Verstärkung heranrückte. Der Verlust war auf beiden Seiten groß und betrug ungefähr 3000 Todte und Verwundete und 1000 Gefangene. Beide Theile schreiben sich den Sieg zu, allein es war im besten Falle eine unentschiedene Schlacht, und die Conföderirten blieben in der besten Stellung, um den Kampf, sobald es ihnen gefiel, erneuern zu können. Das „New-York Journal" zieht gegen General Pope zu Felde, weil er sich überrumpeln ließ. Pope selbst und sein Stab entgingen mit Noth der Gefangennahme. General Pope berichtet, daß General Stonewall Jackson sich gestern über den Rappidan zurückgezogen hat. Das conföderirte Widderschiff Arcansas wurde bei einem Versuch, von Vicksburg aus an Baton Rouge vorbei den Mississippi hinabzugehen, von der föderalistischen Flotille angegriffen. Es erlitt bedeutende Beschädigungen an der Maschine und mußte aufs Ufer laufen. Um es nicht in die Gewalt des Feindes fallen zu lassen, sprengten seine Offiziere es in die Luft. Baton Rouge ist von den Conföderirten unter General Breckenridge eingenommen worden. In den Grenzstaaten dauert der kleine Krieg fort. Das canadische Parlament ist auf den 28. d. Mts. einberufen. Das Gold-Agio ist noch immer 14 pCt. hoch. Die Schatzamt-Postmarken-Währung für 5 Cts. (2½ d.) soll Ende der Woche fertig sein.

Der „New-York Herald" bringt eine theilweise abenteuerlich gefärbte Correspondenz aus Baltimore, worin nach der Anzeige, daß zwischen Mitte Mai und Ende Juli 9 Dampfer und 3 Segelschiffe mit Kriegsvorräthen für die Conföderirten in südstaatlichen Häfen angekommen sind, folgende politische Enthüllungen gemacht werden. Mit dem letzten Dampfer traf ein Courier ein mit Depeschen von den Agenten der Rebellen in Europa an die Rebellen-Regierung. Dieser Gentleman war am 14. Juli von London abgereist und am 11. in Paris gewesen, wo er Depeschen von Mr. Slidell in Empfang nahm. Einige Tage vorher hatte Mr. Slidell eine mehrstündige Privatbesprechung mit dem Kaiser, bei welcher der Kriegsminister und Marineminister zugegen waren. Mr. Slidell sagt, daß die Besprechung zu seiner größten Befriedigung ausfiel. Auch über einen anderen Punkt sind die französischen Nachrichten, welche dieser Dampfer brachte, ausdrücklich und bestimmt. Sie beziehen sich auf die Pläne des Kaisers in Bezug auf Mexico. Weit entfernt aufgegeben zu sein, werden sie mit größerem Nachdruck als je und in einem großartigen Maßstabe, der ihr Gelingen sichert, fortbetrieben. Die See-Expedition, die theilweise aus einer schwer armirten Panzerflotte bestehen soll, wird so beschaffen sein, daß sie je nach den Umständen gegen Mexico oder gegen die Vereinigten Staaten wird gerichtet werden können. Aus anderen Daten ist zu schließen, daß die Einmischung Napoleons die Form eines Staatsstreiches annehmen und die Welt wie ein Donnerschlag überraschen wird. Nachdem er seine Truppen in Vera-Cruz concentrirt und seine Panzerflotte im dortigen Hafen versammelt hat, wird Napoleon ein Manifest erlassen, welches die Unabhängigkeit des Südens anerkennt und den Entschluß ankündigt, dem Süden so weit beizustehen, daß eine weitere Verlängerung des Krieges von Seiten des Nordens sich als hoffnungslos wird erweisen müssen. Die französische Armee wird zu diesem Zweck unverzüglich nach Mobile rücken und die französische Flotte in die südlichen Gewässer laufen. — Daß südstaatliche Blätter solche „bestimmte" und „ausdrückliche" Nachrichten gern in die Welt trompeten lassen, begreift sich, aber daß der „New-York Herald" zur Verbreitung die Hand bietet, erklärt sich nur aus den südstaatlichen Sympathien, welche dieses weit verbreitete Blatt von jeher hegte und jetzt, wo es den Unionisten spielen muß, nur auf indirecte Weise zur Schau stellen kann.

Breslauer Sternwarte.

26. Aug. 10 U. Abds.	27 7,63	+10,2	NO. 0.	Heiter.
27. Aug. 6 U. Morg.	27 7,32	+9,2	NO. 0.	Uebermölkt.

Wasserstand.

Breslau, 27. Aug. Oberpegel: 14 F. 6 Z. Unterpegel: 1 F. — Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 26. Aug., Nachm. 3 Uhr. Die Rente eröffnete zu 68, 70, fiel auf 68, 55 und schloß bei geringem Geschäft matt zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 93¼ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 68, 60. 4½prz. Rente 97, 75. 3proz. Spanier 48. 1proz. Spanier 44½. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 480. Credit-mobilier-Aktien 845. Lomb. Eisenbahn-Aktien 601. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 26. Aug., Nachm 3 Uhr. Schönes Wetter. Consols 93⅛. 1prz. Spanier 44¼. Mexikaner 29¼. Sardinier 83. 5proz. Russen 96½. Neue Russen 93. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 8 Sch., Wien 13 Fl. — Kr.

Wien, 26. August, Mittags 12 Uhr 30 Min. Etwas matter. 5proz. Metall. 70, —. 4½proz. Metall. 62, —. Bank-Aktien 782. Nordbahn 193, 70. 1854er Loose 89, 50. National-Anleihe 82, 50. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 244, 75 Creditaktien 206, 50. London 128, 80. Hamburg 95, 60. Paris 50, 80. Gold —, —. Silber , —. Böhmische Westbahn 158, —. Lombardische Eisenbahn 281, 50. Neue Loose 130, 20. 1860er Loose 89, 70.

Frankfurt a. M., 26. Aug. Nachm. 2 Uhr 30 M. Oesterr. Effekten bei etwas matterer Haltung billiger. Schluß-Course: Ludwigsh.-Berbach 138. Wiener Wechsel 92. Darmstädter Bankaktien 217½. Darmstädter Zettelbank 249½. 5proz. Metall. 52¼. 4½proz. Metall. 47½. 1854er Loose 69. Oesterr. National-Anleihe 62¾. Oesterr. Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 220. Oesterr. Bank-Antheile 720. Oesterreich. Credit-Aktien 187. Neueste österr. Anleihe 71. Oesterreich. Elisabet-Bahn 118. Rhein-Nahe-Bahn 31. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 129½.

Hamburg, 26. Aug., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Gute Stimmung; viel Geschäft in Nordbahn. Schluß-Course: National-Anleihe 63½. Oesterr. Credit-Aktien 79¾. Vereinsbank 101⅞. Nordd. Bank 98⅛. Rheinische 95¼. Nordbahn 65½. Disconto 2¾. Wien 97, 75. Petersburg 30½.

Hamburg, 26 August [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, ab auswärts sehr ruhig. Roggen loco stille, ab Danzig 80pfd. pr. April-Mai zu 77½ zu haben, ab Ostsee pr. Herbst 82—83 zu haben. Oel pr. Oktbr. 29⅜, pr. Mai 28¼. Kaffee, ruhig. Zink ohne Umsatz.

Liverpool, 26. August. [Baumwolle.] 28,000 Ballen Umsatz. — Preise ½—¾ theurer als am vergangenen Freitage.

Berlin, 26. Aug. Die auswärtigen Notirungen und der Eindruck der heut Vormittag eingetroffenen Nachrichten aus Italien gaben der Börse bei der Eröffnung eine ziemlich lebhafte Färbung. Diese erhielt sich auch bis etwa um die Mitte der Geschäftszeit, und einzelne Effecten, allerdings nur eine beschränkte Zahl, verkehrten in recht angenehmer Haltung. Bei dem Eintreffen der Depesche, welche aus Neapel das Gerücht von Garibaldi's Landung in Calabrien meldete, wurde die Börse verstimmt und konnte auch eine bessere Stimmung bis zum Schlusse dauernd nicht wiedergewinnen. Nur ausnahmsweise erholten sich einzelne Papiere, wie namentlich Nordbahn, gegen Ende, die meisten anderen, die österreichischen vor Allem, blieben matt bis zum Börsenschluß. Außer in Nordbahn, in Darmstädter und Genfer Credit, Freiburger und Oberschlesischen, war das Geschäft äußerst gering. Der Rückgang in mehreren Notirungen hatte übrigens nur in einem mäßigen Angebot seinen Grund, welchem gegenüber die Kauflust noch schwächer war. Wo einige auch nicht bedeutende Kaufordres vorlagen, erhielt sich nicht nur der Coursstand, es war selbst eine Kleinigkeit darüber zu machen. Besonders bei den inländischen Eisenbahn-Actien was dies wahrzunehmen. Der Geldmarkt ist bei unverändertem Disconto (3 pCt.) unthätig. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 26. August 1862.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	102½ G.
Staats-Anl. v. 1850, 52	4½	100 B.
dito 54, 55, 56, 57	4½	102½ bz.
dito 1853	4	100 B.
dito 1859	5	108 bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	90¾ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	125 3/8 bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	103 5/8 bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärker	3½	93 B.
dito dito	4	101 7/8 bz.
Pommersche	3½	91¾ bz.
dito neue	4	101 bz.
Posensche	4	104¾ G.
dito	3½	99 G.
dito neue	4	99¼ G.
Schlesische	3½	95 G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärker	4	100 1/8 bz.
Pommersche	4	100 G.
Posensche	4	99¾ bz.
Preussische	4	99 7/8 bz.
Westf. u. Rhein.	4	99 7/8 B.
Sächsische	4	100 1/8 bz.
Schlesische	4	100½ bz.
Louisdor	—	109 7/8 G.
Goldkronen	—	9. 6½ G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall	5	55 G.
dito 54r Pr.-Anl.	4	71½ B.
dito neue 100 fl.-L.	—	68½ etw. bz.
dito Nat.-Anleihe	5	64 5/8 bz.
dito Bankn. n. Whr.		78 7/8 bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	94 3/8 bz.
dito 5. Anleihe	5	87¼ G.
dito poln. Sch.-Obl.	4	84 1/8 G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	87 5/8 etw. bz., gr. Ap. [¾ G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	93 B.
dito à 300 Fl.	5	94½ B.
dito à 200 Fl.	—	24 G.
Poln. Banknoten	—	87 5/8 bz.u.G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57¼ G.
Baden 35 Fl.	—	32¼ B.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	86 G.
Aach.-Mastricht.	3½	4	32½ bz.
Amst.-Rotterdam	5 1/16	4	90½ bz.
Berg.-Märkische	6½	4	110¾ bz.
Berlin.Anhalter	8¼	4	137 bz.
Berlin-Hamburg.	6	4	119 bz.u.G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	210½ bz.
Berlin-Stettiner	7 1/12	4	128 bz.
Breslau-Freibrg.	6 7/8	4	131 bz.
Cöln-Mindener	12¼	3½	182 bz.
Franz. St.-Eisenb.	6 7/10	5	127½ G.
Ludw.-Bexbach	8	4	137½ bz.
Magd.-Halberst.	22½	4	322 B.
Magd.-Wittenbrg.	1 1/6	4	44 B.
Mainz.-Ludw. A.	7	4	128½ bz.
Mecklenburger	2 7/8	4	61 bz.
Münster-Hammer	4	4	98¼ bz.
Neisse-Brieger	3½	4	82½ bz.
Niederschles.	4	4	99 B.
N.-Schl. Zweigb.	1½	4	76½ bz.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	66¼ à 67 à 66½ bz.
dito Prior	—	4½	— — —
Oberschles. A.	7 9/10	3½	165 bz.
Oberschles. B.	7 9/10	3½	143 bz.
dito C.	7 9/10	3½	165 bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	— — —
dito Prior C.	—	4	— — —
dito Prior D.	—	4	97 G.
dito Prior E.	—	3½	85¼ B.
dito Prior F.	—	4½	101½ bz.
Oppeln-Tarnow.	5/6	4	50¼ bz.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	58½ G.
Rheinische	5	4	96¼ bz.
dito (St.) Pr.	—	4	101 B.
dito Prior	—	4	— — —
dito III. Em.	—	4½	99½ B.
Rhein-Nahebahn	—	4	27¾ bz.
Ruhrort-Crefeld	3 11/15	3½	91½ G.
Starg.-Posener	4	3½	106½ bz.
Thüringer	6⅔	4	125½ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	57¼ à 57 bz.
dito Prior	—	4	91 7/8 bz.
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	92½ G.
dito dito	—	5	94¾ B.

Preuss. u. ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5 13/15	4	114¾ G.
Berl. Hand.-Ges.	5	4	94 B.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	80¼ B.
Bremer „	5 3/5	4	104 G.
Coburg. Credit A	3	4	77¼ etw. bz.u.G.
Darmst. Zettel-B.	8 5/8	4	99 G.
Darmst. Credb.A.	5	4	87½ à 88 i.P. bz.
Dess. Creditb. A.	—	4	3½ bz.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	96 bz.
Genf. Creditb. A.	—	4	42¾ à 7/8 bz.u.G.
Geraer Bank	5¾	4	94 B.
Hamb.Nord.Bank	5	4	97 G.
„ Ver.-Bank	5 3/16	4	101½ G.
Hannov. „	4½	4	99¼ G.
Leipziger „	3	4	77¼ G.
Luxembrg. „	10	4	102½
Magd. Priv. „	4 3/10	4	90¾ etw. bz.
Mein. Creditb. A.	6	4	92 bz.
Minerva Bgwk.A.	—	5	34 B.
Oester.Creditb.A.	7¾	5	80½ à ¼ bz.
Pos. Prov.-Bank	5 11/30	4	99 G.
Preuss. B.-Anthl.	4 7/10	4½	120½ G.
Schl. Bank-Ver.	6	4	96½ G.
Thüringer Bank	2 5/8	4	59½ etw. bz.
Weimar. Bank	4	4	82¼ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	143½ bz.
dito	2 M.	142¾ bz.
Hamburg	8 T.	151 5/8 bz.
dito	2 M.	150 7/8 bz.
London	3 M.	6. 22¼ bz.
Paris	2 M.	80 1/6 bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	78 3/8 bz.
dito	2 M.	77 5/8 bz.
Augsburg	2 M.	56. 26 bz.
Leipzig	8 T.	99 5/8 G.
dito	2 M.	99 5/12 bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 26 bz.
Petersburg	3 W.	97¼ b. 3 M. 96½ b.
Warschau	8 T.	87½ bz.
Bremen	8 T.	109¾ bz.

Berlin, 26. Aug. Weizen loco 66—80 Thlr. nach Qualität. — Roggen loco eine Ladung 80—81pfd. 51 Thlr. ab Kahn bez., August 51½—50¾ Thlr. bez. und Gld, 51 Thlr. Br., Aug.-Septbr. 51¼—50¾ Thlr., Septbr.-Oktbr. 51—50⅝ Thlr. bez. und Gld., ¾ Thlr. Br., Oktbr.-Novbr. 49⅞—49⅝ Thlr. bez. und Gld., 49¾ Thlr. Br., Novbr.-Dezbr. 48¾—⅝ Thlr. bez., Frühjahr 47⅞—¾ Thlr. bez. — Gerste, große und kleine, 37—42 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 23—24½ Thlr., weißer schles. 24 Thlr. ab Bahn bez., Lieferung pr. Aug. und Aug.-Septbr. 24½ Thlr. bez., Septbr.-Oktbr. 24¼ Thlr. bez., Oktbr.-Novbr. 24 1/12—24 Thlr. bez., Novbr.-Dezbr. 23⅞ Thlr. bez., Frühjahr 24—⅙ Thlr. bez. — Erbsen, Koch- und Futterwaare 50—56 Thlr. — Winterraps defekter 102 Thlr. pr. 25 Schfl. bez. — Winterrübsen 100—102 Thlr. pr. 1800 Pfd. bez. — Rüböl loco 14¼ Thlr. bez., August 14 5/24 Thlr. Br., Aug.-Septbr. 14⅙ Thlr. Br., 1/12 Thlr. Gld., Septbr.-Oktbr. 14 5/24—1/12 Thlr. bez. und Gld., ⅛ Thlr. Br., Oktbr.-Novbr. und Novbr.-Dezbr. 14—⅛—1/12 Thlr. bez., Br. und Gld., April-Mai 14 1/12 Thlr. bez. und Br., 14 Thlr. Gld. — Leinöl loco 14¼ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 18⅞—¾ Thlr. bez., Aug., Aug.-Septbr. und Sept.-Oktbr. 18½—⅓ Thlr. bez. und Gld., 5/12 Thlr. Br., Oktbr.-Novbr. 17⅝—7/12 Thlr. bez., Br. und Gld.

⁂ **Breslau,** 27. August. Wind: Nord-Ost. Wetter: schön, kühl. Thermometer Früh 9° Wärme. Die Zufuhren waren heut nicht belangreich, fanden jedoch wenig Kauflust, so daß die Preise sich nicht behaupteten.

Weizen ruhiger; pr. 85pfd. weißer 75—89 Sgr., gelber 75—87 Sgr. — Roggen in sehr matter Stimmung; pr. 84pfd. 53—54—56—58 Sgr., feinster 59 Sgr. — Gerste ohne wesentliche Aenderung; pr. 70pfd. 42—42½ Sgr., feinste Sorten über Notiz bez. — Hafer matt; pr. 50pfd. schlesischer alter 25½—26½ Sgr., neuer 25—25½ Sgr. — Erbsen und Wicken ohne Geschäft. — Rapskuchen 52—54 Sgr. — Oelsaaten fanden zu den bisherigen Forderungen wenig Beachtung. — Schlaglein billiger erlassen.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	75—83—89	Erbsen	45—50—54
Gelber Weizen	75—82—87		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Neuer gelber Weizen	78—82—85	Schlag-Leinsaat	170—185—200
Roggen	53—57—59	Winter-Raps	200—226—238
Gerste	40—42—45	Winter-Rübsen	200—220—230
Hafer	24—27—29	Sommer-Rübsen	190—205—220

Kleesaat wenig Geschäft, rothe 8—10—11¾—14 Thlr., weiße 9 bis 11½—14½—16½ Thlr., neue 14—17½ Thlr., hochfeine bis 19 Thlr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 18—22 Sgr., Metze ¾—1¼ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco und Termine 13¾ Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 17¼ Thlr. Geld, Sommermonate 17¼ Thlr., Herbst 17 Thlr.

Posen, 26. August. Wetter: kühl. Roggen: geschäftslos. Gek. — Wispel. Loco per d. Monat 43⅚ bez. u. Br., August-September 43 5/12 bez. u. Br., September-Oktober 43 5/12 Br., 43 Gld., October-November 42¾ Br., ½ Gld., November-Dezember 42⅓ Br., Dezember-Januar 42¼ Br.

Spiritus: weichend. Gek. 6000 Qrt. Loco per d. Monat 18 bez., 17 11/12 Br., September 17¾—⅔ bez. u. Gld., Oktober 17 7/12 Gld., ⅛ Br., November 16½ Br., 5/12 Gld., Dezember 16⅓ Br. u. Gld., Januar 1863 16⅓ Gld. Hartwig Kantorowicz Söhne.

Telegraphische Depesche.

Turin, 26. August Abends. Die „Gazetta uffiziale" enthält ein Dekret, welches Neapel und die neapolitanischen Provinzen in Belagerungszustand erklärt. Lamarmora hat unumschränkte Vollmacht als außerordentlicher Commissarius. Neapel ist ruhig. In Melito sind mit Garibaldi 1000 Freiwillige ausgeschifft. (Angekommen 10 Uhr Vorm.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.